

## ANSCHLUSS AN DAS KANALISATIONSNETZ

Die ersuchte Genehmigung wird unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Der Anschluss erfolgt im Rahmen eines Trennsystems, wonach es den Antragstellern lediglich erlaubt ist, **Schmutzwasser und kein Oberflächenwasser** in den Abwasserkanal einzuleiten.
2. Die einmalige Anschlussgebühr an die Kanalisation beträgt 600,00 € (Stand vom 01.01.2008\*) und beinhaltet die durch die Gemeinde auf öffentlichem Eigentum auszuführenden Anschlussarbeiten. Diese Summe ist vor Inangriffnahme der Arbeiten an die Gemeindekasse zu entrichten oder auf das Konto der Gemeinde (BE74 0910 0041 4907) zu überweisen.  
(\* Die zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geltende Gebühr ist zu entrichten)
3. Zusätzlich sind die effektiven Kosten auf Privateigentum (Material und Personal) zu Lasten des Antragstellers, wobei auf der Grenze zwischen Privateigentum und öffentlichem Eigentum ein Sichtschacht in den Ausmaßen 1 m x 1 m bzw. 1 m Durchmesser (alles Innenmaße) anzulegen ist. Dieser Sichtschacht, ob gemauert oder Fertigelement, besteht aus einer Magerbetonsohle von 15 cm (200 kg Zement pro m<sup>3</sup>), für die gemauerten Elemente sind die Innen- und Außenwände zu verputzen sowie die Außenwand zusätzlich gegen eindringendes Grundwasser abzudichten. Die obere Öffnung sollte abnehmbar sein, für tiefere Elemente sollte jederzeit der Zugang zur Reinigung oder zum Unterhalt möglich sein.
4. Da es sich hier um ein Trennsystem handelt, darf kein Fettabscheider vorhanden sein.
5. Der Anschluss besteht aus PVC Rohr mit einem Durchmesser von 15 cm.
6. Die ordnungsgemäße Durchführung der Anschlüsse der Antragsteller an die bereits vorgesehenen Verbindungsstücke wird durch den Arbeiterdienst der Gemeinde überwacht. In jedem Falle hat eine vorherige Abnahme des Anschlusses zu erfolgen, bevor der Boden wieder zugeschüttet wird oder gar Wasser eingeleitet wird, ansonsten behält die Gemeinde sich das Recht vor, diese Freilegungsarbeiten zu Lasten des Eigentümers durchzuführen.
7. Die Arbeit wird so ausgeführt, dass der Verkehr zu keiner Zeit behindert wird.
8. Der Antragsteller wird sich allen in Kraft befindlichen Bestimmungen über Kanalanschluss und Straßenwesen fügen.